

Arch+Ing rundschriften

für Architekten und Ingenieurkonsulenten von Tirol und Vorarlberg



Der Kammervorstand und die Mitarbeiterinnen der Kammerdirektion wünschen Ihnen frohe Weihnachten sowie viel Glück, Gesundheit und Erfolg im Neuen Jahr!

Die Kammerdirektion ist vom 21.12.2011 bis 08.01.2012 geschlossen.



Kammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten
für Tirol
und Vorarlberg

Dezember 2011
Nr. 12

Neues von der www.kammerwest.at

- Eindrücke von der Kammervollversammlung 2011

Topthemen aus dem letzten Rundschreiben

- Kollegialität und Gegenseitige Vergabe
- Treffen der Kooperationskammern Bayern und Südtirol am 04.11.2011

INHALTSANGABE

VORWORT

KAMMERVOLLVERSAMMLUNG 2011

PROTOKOLL UND BESCHLÜSSE DER KVV 2011

ÄNDERUNGEN IM KOLLEKTIVVERTRAG ab 01.01.2012

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Rücktritt des Vorsitzenden der Sektion Ingenieurkonsulenten

Drittelregelung nach der Geburt eines Kindes

RECHT

Zur Verwendung des Rundsiegels eines/r ZiviltechnikerIn

VERANSTALTUNGEN

Ziviltechnikerprüfungen 2012

VORWORT

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege!

In diesem Jahr hatten Sie wieder die Gelegenheit, die Weihnachtskarte, die wir alljährlich an AuftraggeberInnen, Behörden und Gemeinden versenden, mit einem Foto mitzugestalten. Die Wahl fiel auf das Motiv von Architekt Dipl.-Ing. Thomas Moser, welches das Deckblatt unseres Rundschreibens ziert.

Ich bedanke mich nochmals bei all jenen, die Interesse an dieser Aktion gezeigt und teilgenommen haben.

Über den Beschluss der Kammervollversammlung vom 18.11.2011 zu den Normen bzw. einem freiwilligen Normenabo und den Eckdaten über das Vertragsangebot von Austrian Standards+ (AS+) vom 15.11.2011 haben wir Sie in einer gesonderten Aussendung bereits informiert.

Gemeinsam mit den Länderkammern Oberösterreich/Salzburg und Steiermark/Kärnten werden die Verhandlungen weitergeführt und finalisiert werden und werden wir Sie über weitere konkrete Verhandlungsergebnisse bzw. über den Abschluss der Verhandlungen über den Bezug der Normen unverzüglich informieren.

Das Angebot von AS+ ermöglicht die Auswahl von 200 Normen aus einem individuell gewählten Normenportfolio. Planungen in Anwendung der geltenden Normen tragen zur Qualitätssicherung bei und wird damit auch ein Zeichen nach außen bei unseren

AuftraggeberInnen gesetzt, dass ZiviltechnikerInnen ihre Leistungen stets nach dem aktuellen Stand der Technik erbringen.

Auch im kommenden Jahr werden wir wieder auf den Frühjahrmessen in Tirol und Vorarlberg vertreten sein. Die Frühjahrmessen finden 2012 von 15.03.-18.03.2012 in Innsbruck und von 29.03.-01.04.2012 in Dornbirn statt und brauchen wir dazu wieder die Unterstützung unserer Mitglieder.

Bei Interesse, individuelle Planungs- und Bauberatung anzubieten, melden Sie sich bitte in der Kammerdirektion unter arch.ing.office@kammerwest.at.

Im Namen des Kammervorstandes und der Mitarbeiterinnen der Kammerdirektion wünsche ich Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Neues Jahr!

Mit kollegialen Grüßen
Dipl.-Ing. Alfred Brunsteiner
Präsident

KAMMERVOLLVERSAMMLUNG 2011

Bei der diesjährigen Kammervollversammlung am 18.11.2011 im vai Vorarlberger Architekturinstitut in Dornbirn, konnte Präsident Alfred Brunsteiner über 50 Mitglieder begrüßen.

Im Rückblick auf das vergangene Jahr berichtete Präsident Brunsteiner u.a. über die Themen Honorare und Leistungsbilder, die beiden Frühjahrmessen in Dornbirn und Innsbruck und das Treffen mit den Kooperationskammern aus Bayern und Südtirol.



Architekt Dipl.-Ing. Rainer Noldin stellte seine Tätigkeit als Wettbewerbskonsulent in Tirol und Vorarlberg vor.

Dipl.-Ing. Wilhelm Neier als Kurator und Dr. Bernhard Wisleitner als Geschäftsführer der Wohlfahrtseinrichtungen sowie Bundeskammerpräsident Architekt Dipl.-Ing. Georg Pendl informierten über den aktuellen Stand der Wohlfahrtseinrichtungen.

Weitere Themen der Vollversammlung waren die Verhandlungsergebnisse mit AS+ für ein Normenabo für die Mitglieder und die Errichtung einer gemeinsamen Arch+Ing-Akademie Austria als gemeinsame Aus- und Fortbildungs-Akademie.

Die in der Kammervollversammlung gefassten Beschlüsse finden Sie weiter unten.

Ehrengäste der Rechtsanwalts- und Ärztekammer, aus Politik, Verwaltung und Wirtschaft richteten Grußworte an die Anwesenden. Die PräsidentInnen der anderen Freien Berufe sprachen gemeinsame Themen wie z.B. das den freien Berufen charakteristische Disziplinarwesen an.

Dipl.-Ing. Wolfgang Rümmele, Bürgermeister der Stadt Dornbirn, bekannte sich in seinen Grußworten zu moderner Architektur in der Stadt Dornbirn und der Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit ZiviltechnikerInnen.



Bilder der Kammervollversammlung finden Sie unter www.kammerwest.at - Aktuelles!

PROTOKOLL UND BESCHLÜSSE DER KVV 2011

Das Protokoll zur Kammervollversammlung (KVV) vom 18.11.2011 kann in der Kammerdirektion angefordert werden.

Der **Jahresabschluss 2010** und der **Jahresvoranschlag 2012** wurden in der ausgesandten Form beschlossen.

Die Höhe der Kammerumlage wurde in der ausgesandten Form wie folgt beschlossen:

Umlagenordnung 2012

Mitglieder mit aufrechter Befugnis:	EUR 1.150,--
Mitglieder mit ruhender Befugnis	EUR 550,--
Mitglieder mit ruhender Befugnis und WE-Bezug:	EUR 250,--
Von Ziviltechnikergesellschaften zu bezahlender Pauschbetrag (§ 52 Abs. 2 ZTKG):	EUR 550,--

Die Höhe der **Übertrittsgebühr (EUR 181,--)** und die von der Vollversammlung 1986 beschlossenen Richtlinien für das **Mahnwesen**, in der Fassung der Vollversammlung 1993, bleiben weiter in Kraft.

Ermäßigung der Kammerumlage für ab 5.3.1999 neu eintretende Mitglieder:

Wer vor Vollendung des 45. Lebensjahres zum ersten Mal Mitglied der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg wird, bezahlt im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft keine, im zweiten Jahr ein Drittel, im dritten Jahr zwei Drittel der Kammerumlage. Erst im vierten Jahr seiner Mitgliedschaft wird ihm die Kammerumlage in voller Höhe (2010: EUR 1.120,-- für die aufrechte und EUR 520,-- für die ruhende Befugnis) vorgeschrieben.

Weibliche Kammermitglieder unterliegen ab dem der Geburt eines Kindes folgenden Kalenderjahres auch der Drittelregelung (siehe Ermäßigungen oben). Dies setzt eine entsprechende Meldung an die Kammerdirektion voraus.

Männliche Kammermitglieder können um adäquate Kinderbetreuungsförderung beim Kammervorstand ansuchen, wenn sie durch den Kindergeldbezug oder andere Nachweise die persönliche Kinderbetreuung glaubhaft machen.

In Kraft bleibt auch der Beschluss der Kammervollversammlung 1994 hinsichtlich der Vorschreibung der Kammerumlage bei Wechsel des Befugnisstatus von aufrecht in ruhend oder umgekehrt.

Kammermitgliedern die während des Jahres den Kanzleisitz von einer anderen Länderkammer in die hiesige Länderkammer verlegen, wird keine Kammerumlage mehr vorgeschrieben, sofern sie bereits in der früheren Länderkammer die Kammerumlage bezahlt haben. Dasselbe gilt für die Kammermitglieder mit ruhender Befugnis, die ihren Wohnsitz in den hiesigen Kammerbereich wechseln.

Die Kammerumlage wird auf Basis des Befugnisstatus (aufrecht oder ruhend) zum 1.1. des betreffenden Kalenderjahres für das jeweils laufende Jahr vorgeschrieben.

Verstirbt jemand innerhalb des Beobachtungszeitraumes (= laufendes Kalenderjahr), legt jemand seine Befugnis zurück, erlischt sie oder verliert eine berufsbefugte Ziviltechniker-gesellschaft ihre Befugnis, so wird die vorgeschriebene Kammerumlage bzw. der Pauschbetrag entsprechend der Anzahl der Monate, in denen die Befugnis existent war, aliquotiert.

Gleiches gilt, wenn eine Befugnis wegen Inanspruchnahme der Zuwendungen der Wohlfahrtseinrichtungen ruhend gemeldet wird.

Legt jemand, der am 1.1. eine ruhende Befugnis hatte, innerhalb des Beobachtungszeitraumes seine Befugnis aufrecht, ist ihm für den auf die Aufrechterlegung folgenden Rest des Jahres der aliquote Anteil der Kammerumlage für die aufrechte Befugnis vorzuschreiben.

Eine weitere Änderung des Befugnisstatus innerhalb des Beobachtungszeitraumes bleibt bei der Umlagenberechnung ohne Berücksichtigung.

Legt jemand, der zum Stichtag 1.1. seine Befugnis aufrecht hatte, im Laufe des Beobachtungszeitraumes seine Befugnis ruhend, bleibt dies bei der Kammerumlagenberechnung unberücksichtigt. Eine Aliquotierung der zu Beginn des Jahres vorgeschriebenen Kammerumlage erfolgt in diesem Fall nicht.

Neueintretenden Kammermitgliedern wird - ausgehend vom Datum des Beginns der Kammermitgliedschaft - der monatsmäßig aliquotierte Teil der Kammerumlage für den Rest des laufenden Kalenderjahres vorgeschrieben.

Hinsichtlich des Wechsels des Befugnisstatus zwischen aufrecht und ruhend bzw. umgekehrt, gelten die obigen Ausführungen sinngemäß.

Berufsbefugten Ziviltechniker-gesellschaften, die die Befugnis während des Jahres erlangen, wird ausgehend vom Datum der Befugnisverleihung der monatsmäßig aliquotierte Teil des jährlich zu bezahlenden Pauschbetrages vorgeschrieben.

ÄNDERUNGEN IM KOLLEKTIVVERTRAG

Ab 01.01.2012 gibt es Änderungen im Kollektivvertrag:

1. Kollektivvertragliche Mindestgehälter

Die kollektivvertraglichen Mindestgehälter werden um 3,3 % erhöht und auf ganze Euro kaufmännisch gerundet.

2. Lehrlingsentschädigung

Erhöhung um 3,3 % und kaufmännische Rundung auf ganze Euro.

3. Zulagen

Erhöhung sämtlicher Zulagen um 3,3 % und kaufmännische Rundung auf Zehntel Euro.

4. Ist-Gehälter

Die Empfehlung zur Aufrechterhaltung der bestehenden Überzahlungen bezogen auf den KV vom 1.1.2011 in der euromäßigen Höhe bleibt bestehen.

5. Geltungsbeginn: 1.1.2012

Den [Kollektivvertrag, gültig ab 01.01.2012](#) finden Sie auch unter www.kammerwest.at – Mitglieder-Service, KV.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Rücktritt des Vorsitzenden der Sektion Ingenieurkonsulenten

Baurat h.c. Dipl.-Ing. Dr. Bruno Bauer hat nach langjähriger Tätigkeit mit Ende November seine Funktionen als Vorsitzender der Sektion Ingenieurkonsulenten, als Mitglied im Sektionsvorstand Ingenieurkonsulenten und im Kammervorstand zurückgelegt.

Die Wahlen zum neuen Vorsitzenden der Sektion Ingenieurkonsulenten finden am 20.12.2011 um 16:00 Uhr in der Kammerdirektion statt.

Drittelregelung nach der Geburt eines Kindes

Wir bitten Sie, uns rechtzeitig – bis spätestens 13. Jänner 2012 - zu informieren und uns eine Kopie der Geburtsurkunde zu übermitteln, wenn Sie im letzten Jahr ein Kind geboren haben, um dies bei der Vorschreibung der Kammerumlage für das Jahr 2012 berücksichtigen zu können.

Männliche Kammermitglieder können um adäquate Kinderbetreuungsförderung beim Kammervorstand ansuchen, wenn sie durch den Kindergeldbezug oder andere Nachweise die persönliche Kinderbetreuung glaubhaft machen.

RECHT

Zur Verwendung des Rundsiegels eines/r ZiviltechnikerIn

Zur Verwendung des Rundsiegels, insbesondere ob Studien, Vorentwürfen, Berichten, Bauprojekten, Gutachten als öffentliche Urkunden eines/r ZiviltechnikerIn gelten:

Erforderliche Merkmale einer **Urkunde** sind:

- Schriftlicher Gedankeninhalt
- Rechtserheblichkeit der Erklärung (Urkundenerrichtung um Vorgänge oder Wahrnehmungen zu beweisen)
- Erkennbarkeit des Ausstellers

Öffentliche Urkunden sind Urkunden, die entweder

- von einer österreichischen öffentlichen Behörde in der vorgeschriebenen Form errichtet wurden oder
- von einer mit öffentlichen Glauben versehenen Urkundsperson innerhalb ihres Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet wurden (ZiviltechnikerIn, NotarIn).

Nach § 4 Abs 3 ZTG werden ZiviltechnikerInnen als Personen mit „öffentlichen Glauben“ qualifiziert, die im Rahmen ihrer Befugnis „öffentliche Urkunden“ nach § 292 ZPO ausstellen dürfen. Ziviltechnikerinnen werden damit öffentlichen Behörden in der Ausstellung von Urkunden gleichgestellt.

Eine **öffentliche Urkunde eines/r ZiviltechnikerIn** bedarf folgender Formerfordernisse (nur dann liegt eine öffentliche Urkunde des/der ZiviltechnikerIn vor):

- Verwendung des Siegels
- Eigenhändige Unterfertigung durch den/die ZiviltechnikerIn
- Datumsangabe
- Eintragung in das chronologische Verzeichnis beim/ bei der ZiviltechnikerIn

Grundsätzlich entscheidet jeder Ziviltechniker und jede Ziviltechnikerin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst, welche Arbeitsergebnisse bzw. Projekte oder Projektteile „urkundsfähig“ sind. Ausgeschlossen ist eine Urkundstätigkeit jedenfalls „in eigener, persönlicher Sache“ bzw. für Personen im Verwandtschaftsverhältnis und bei Befangenheit (siehe dazu auch § 14 Abs 2 Z 1 ZTG).

Insbesondere die Rechtserheblichkeit der Erklärung (siehe oben) ist eine wesentliche Grundlage dafür, dass sowohl bei Studien als auch bei Vorprojekten, Einreichprojekten und Bauprojekten infolge der darin enthaltenen Tatsachen sowie auch Gutachten eine Urkundstätigkeit möglich, angebracht und auch für den Auftraggeber rechtserheblich sein kann. Die Rechtserheblichkeit kann sich einerseits auf Rechtsbestand aus Grundbuch, Privatrecht, Baurecht, Straßenrecht, Wasserrecht, Forstrecht u.v.a.m. oder andererseits auf Technischen Inhalt wie z.B. Übereinstimmung mit dem Stand der Bau- und Sicherheitstechnik beziehen.

VERANSTALTUNGEN

Ziviltechnikerprüfungen 2012

Die Ziviltechnikerprüfungen für die Fachgebiete Architektur, Bauingenieurwesen, Raumordnung/Raumplanung, Vermessungswesen und Kulturtechnik/Wasserwirtschaft in Innsbruck finden im kommenden Jahr zu folgenden Terminen statt:

Frühjahr: 16.- 20. April 2012
Herbst: 19. – 23. November 2012

Sobald wir Informationen über den Ziviltechniker-Kurs für das Frühjahr 2012 haben, finden Sie diese auf unserer Homepage unter <http://www.kammerwest.at/kammerwest-home/mitglieder-service/weiterbildung/index.htm>.

Die Unterlagen für ein Ansuchen um Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung finden Sie unter <http://www.kammerwest.at/kammerwest-home/wir-ueber-uns/erwerb-und-ausuebung-der-zt-befugnis/index.htm>.

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:
Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
für Tirol und Vorarlberg, Rennweg 1, Hofburg, Top 201, 6020 Innsbruck
arch.ing.office@kammerwest.at, www.kammerwest.at